

Muster NRW Kein Anspruch - Besoldung

<Frau>

<Herrn>

<Name und Anschrift>

Personalnummer:

**Ansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung;
Ihr(e) Schreiben vom....., Eingang am.....**

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr,

mit Schreiben vom < **Datum, ggf. mehrere** >, hier eingegangen am < **Datum, ggf. mehrere** >, haben Sie Zahlung Ihres Grundgehalts aus der höchsten Stufe Ihrer Besoldungsgruppe bzw. Neuberechnung Ihrer Besoldung bzw. Schadenersatz/Entschädigung geltend gemacht. Zur Begründung haben Sie sich darauf berufen, dass Ihre Besoldung an das Lebensalter anknüpfe und daher gegen das unionsrechtliche Verbot einer Altersdiskriminierung verstöße. Ihrer Bitte bzw. Ihrem Einverständnis entsprechend ist Ihr Verfahren außergerichtlich ruhend gestellt worden.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die maßgeblichen Rechtsfragen höchstrichterlich entschieden haben (vgl. Urteile des EuGH vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u.a.) und 9. September 2015 (C-20/13) und des BVerwG vom 30. Oktober 2014 (2 C 6.13 u.a.), vom 6. April 2017 (2 C 11.16 und 2 C 12.16), vom 16. November 2017 (2 C 11.17) und vom 14. Dezember 2017 (2 C 15.17)), wird Ihr Verfahren wieder aufgegriffen und ergeht nach § 54 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 103 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes NRW i.V. m. § 73 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung an Sie folgender

Widerspruchsbescheid:

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Aufwendungen werden nicht erstattet.**

Begründung:

Ihr Widerspruch ist /Ihre Widersprüche sind zulässig, aber unbegründet.

Die in NRW bis zum 31. Mai 2013 geltende Anknüpfung der Besoldung in der Besoldungsordnung A an das Besoldungsdienstalter bzw. in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R an das Lebensalter (§§ 27 und 28 bzw. §§ 37 und 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bzw. des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)) hat nach der Rechtsprechung gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen. Die Überleitungsregelungen (§§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamten, Be-

amten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen) sowie das in NRW ab dem 1. Juni 2013 geltende Erfahrungsstufensystem aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 234) sind unionsrechtskonform.

a) Kein Anspruch auf Besoldung aus einer höheren oder der höchsten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe für Zeiträume bis zum 31. Mai 2013

Zur Rechtsfolge hat das BVerwG entschieden, dass die bis zum 31. Mai 2013 erfolgte Altersdiskriminierung nicht durch eine Einstufung in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe des früheren Besoldungssystems ausgeglichen werden kann. Da die unzulässige Anknüpfung an das Alter sämtliche Beamten, Beamte, Richterinnen und Richter mit gestuftem Grundgehalt betraf, bestand bis Ende Mai 2013 kein gültiges Bezugsystem, an dem sich eine diskriminierungsfreie Besoldung orientieren könnte.

Somit ergibt sich für Sie infolge der Rechtsprechung des BVerwG kein Anspruch auf Besoldung aus einer höheren oder der höchsten Stufe Ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

b) Keine Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bzw. kein unionsrechtlicher Haftungsanspruch

Den Beamten, Beamten sowie Richterinnen und Richtern steht als Ausgleich für die frühere, an das Lebensalter anknüpfende altersdiskriminierende Bemessung ihrer Dienstbezüge unter individuell zu prüfenden Voraussetzungen ggf. allerdings ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber ihrem Dienstherrn nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG bzw. ein Zahlungsanspruch auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Besoldungsgesetzgeber zu. Eine Kumulation dieser beiden Ansprüche ist jedoch ausgeschlossen.

Der Anspruch, der vom BVerwG pauschal auf 100 Euro für jeden Anspruchsmonat festgelegt worden ist, besteht, wenn

- Beamten, Beamten sowie Richterinnen und Richtern ihre Dienstbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
- deren Dienstbezüge ihre Rechtsgrundlage in altersgestuften Systemen hatten (Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsordnung R Besoldungsgruppen R 1 und R 2),
- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienstbezüge zugeflossen sind,
- für Zeiträume, in denen das Grundgehalt (noch) nicht aus der höchsten Besoldungsdienstalters- bzw. Lebensaltersstufe gezahlt worden ist und
- längstens bis zum 31. Mai 2013.

Ein Anspruch besteht hingegen nicht

- für volle Monate ohne Anspruch auf Dienstbezüge (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit u.a.),

- für Monate, in denen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,
- für Anwärterinnen und Anwärter und
- ab dem Monat Juni 2013.

Anspruchszeitraum:

Hinsichtlich des Anspruchszeitraums kommt es auf die individuelle Geltendmachung der Ansprüche im Einzelfall an. Haben Betroffene ihre Ansprüche erstmals ab dem 9. November 2011 geltend gemacht - und damit später als zwei Monate nach der Entscheidung des EuGH in Sachen „Hennings und Mai“ (EuGH, C-297/10 und C-298/10) -, ist für die Höhe des Anspruchs auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG maßgebend.

Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die oder der einzelne Betroffene von der diskriminierenden Handlung Kenntnis hatte. Diskriminierende Handlung ist die monatliche Berechnung und Auszahlung der Dienstbezüge auf der Basis des diskriminierenden Besoldungssystems. Insoweit kommt es für die Kenntnisserlangung auf den Eingang der jeweiligen monatlichen Bezügezahlung auf dem Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers an. Im Hinblick darauf, dass die Bezüge monatlich im Voraus zustehen, werden sie regelmäßig bereits am letzten Bankarbeitstag des Vormonats auf dem Konto gutgeschrieben. Dementsprechend besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG i.d.R. nur ab dem Monat, der der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs direkt vorausgeht.

Anträge/ Widersprüche nach dem 30. Juni 2013 begründen für keinen Monat einen Entschädigungsanspruch. Die Zweimonatsfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG ist im Hinblick auf den Monat Mai 2013 (den letzten Monat mit einer diskriminierenden Besoldung, Beginn der Frist mit Auszahlung der Bezüge am 30. April 2013 und Ende der Frist mit Ablauf des 30. Juni 2013) und vorangegangene Monate (Ende der Frist jeweils zwei Monate nach Eingang der Bezüge) nicht gewahrt. Im Hinblick auf die Monate ab Juni 2013 lag keine unionsrechtswidrige Besoldung mehr vor, aufgrund derer Ansprüche mit Erfolg geltend gemacht werden könnten.

Ein über den auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG hinausgehender Anspruch auf Zahlung aus dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch ergibt sich nicht. Dieser ist stets erst für den auf die Geltendmachung folgenden Monat einer altersdiskriminierenden Besoldung begründet. Die Rückwirkung für das gesamte Kalenderjahr der Geltendmachung ist ausgeschlossen (BVerwG, Urteile vom 6. April 2017 – 2 C 11.16 Rn. 55 und vom 16. November 2017 – 2 C 11.17 Rn. 14), ihr steht der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung entgegen.

Demzufolge ergibt sich für Sie kein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG oder auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs.

c) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

< *Rechtsmittelbelehrung* >

Nur nachrichtlich/ außerhalb des Widerspruchsbescheids: Ggf. Neufestsetzung der Erfahrungsstufe für Zeiträume ab dem 1. Juni 2013 aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) in einem neuen Verwaltungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 ist § 91 Absatz 13 LBesG NRW eingeführt worden, nach dem auf Antrag eine Neuberechnung der Erfahrungsstufe auf Grundlage der § 91 Absatz 13 i.V.m. §§ 29 bis 31 und 41 LBesG NRW anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt. Diese Vorschrift kann nun auch auf noch nicht bestandskräftig beschiedene Altanträge wegen einer diskriminierungsfreien Besoldung und Versorgung angewendet werden.

Bitte teilen Sie Ihrer personalaktenführenden Dienststelle unter Verwendung des anliegenden Musterschreibens und unter Beifügung der anliegenden Bescheinigung des LBV NRW

innerhalb eines Monats schriftlich

mit, wenn Sie wünschen, dass Ihr im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführtes Schreiben bzw. Ihre im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführten Schreiben auch als Antrag/Anträge nach § 91 Absatz 13 LBesG NRW ausgelegt wird/werden. Ihre personalaktenführende Dienststelle wird dann in einem neuen Verwaltungsverfahren eine Neuberechnung und ggfs. Neufestsetzung Ihrer Erfahrungsstufe vornehmen. Eine höhere Erfahrungsstufe würde anschließend vom LBV NRW zahlbar gemacht.

Eine neue Stufenfestsetzung kommt zahlungswirksam ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem Ihr(e) o.a. Schreiben eingegangen ist/ sind, frühestens jedoch ab dem 1. Juni 2013, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Erfahrungsstufensystems aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes, in Betracht.

Unterlagen und Nachweise, die nach Ihrer Auffassung zu einer höheren Erfahrungsstufenfestsetzung führen, sind nicht beim LBV NRW, sondern direkt bei Ihrer personalaktenführenden Dienststelle einzureichen. Bei Fragen zu den Erfahrungsstufen wenden Sie sich bitte ebenfalls unmittelbar an Ihre personalaktenführende Dienststelle.